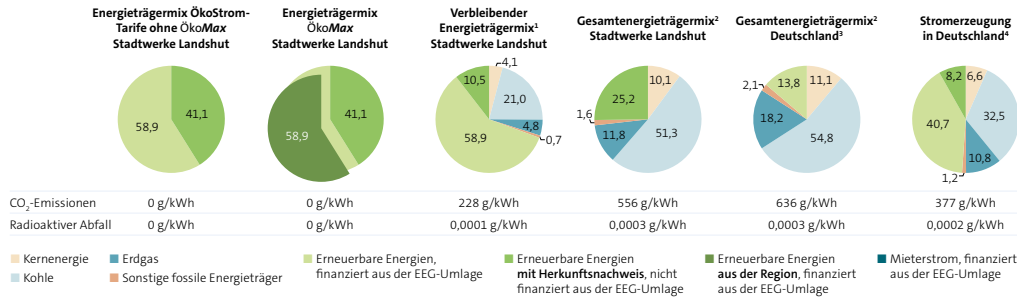


4. Stromkennzeichnung (Hinweis gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz)

aus dem Bezugsjahr 2022 erhalten Sie folgende Angaben:



¹ THbest, Grund- und Ersatzversorgung, Heizstrom, Gewerbe | ² Durch die EnWG-Novelle 2021 entfällt die Angabe des Anteils „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“
³ Berechnung der Stadtwerke Landshut | ⁴ Quelle: BDEW

5. Energieeinspar- und Energieeffizienzberatungsangebote (Hinweis gemäß § 4 EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Angaben über die Wirksamkeit von angebotenen Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten Sie bei den Stadtwerken Landshut (Kontaktangaben siehe unten) und den bekannten Verbraucherorganisationen (zum Beispiel Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstelle Landshut, Neustadt 516, 84028 Landshut, E-Mail: landshut@vzbayern.de) und Energieagenturen (zum Beispiel www.dena.de, www.landshuterenergieagentur.de).

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Strom-VT)

Die „Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (AGB-Strom-VT)“ sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

7. Kontakt

Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen, ist unser Serviceteam im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut, gerne für Sie da.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 18.00 Uhr
 Sa. 9.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 0800 0871 871
 Fax: 0871 1436 2052
 E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de
 Internet: www.stadtwerke-landshut.de



STROMPRODUKTE für Haushaltskunden (Regio)

im Netzgebiet der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG

Stand: 01.04.2024

1. Allgemeine Hinweise

Mit den nachstehenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotenen Stromprodukte für **Haushaltskunden im Netzgebiet der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG**. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Vertragsbestätigung, dem erteilten Auftrag und den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Gegenstand des angebotenen Vertrages ist die Versorgung von Haushaltskunden mit elektrischer Energie zum Eigengebrauch. Wartungsdienste werden nicht angeboten und sind gegebenenfalls beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Aktuelle und weiterführende Informationen, insbesondere zu den aktuellen Energiepreisen, sind unter www.stadtwerke-landshut.de sowie unter Telefon 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), per E-Mail unter info@stadtwerke-landshut.de und im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut erhältlich.

Nicht beliefert werden sogenannte unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen bzw. Heizstromanlagen (zum Beispiel Nachtspeicherheizungen).

2. Stromprodukte und -preise für Haushaltskunden im Netzgebiet der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG

2.1 Stromprodukte für Eintarifzähler (gültig ab 01.04.2024)

Produkt	Grundpreis €/Monat mit konventioneller Messung		Verbrauchspreis ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
RegioStrom	11,03	13,13	26,55	31,59

Ihr Vorteil auf einen Blick:

- Kundenkarte der Stadtwerke mit vielen Sparvorteilen im lokalen Einzelhandel und Dienstleistungsbereich

kundenorientiert.
 nachhaltig.
 effizient.



SERVICE-NUMMER 0800 0871 871

www.stadtwerke-landshut.de

Strom Wärme Busse
 Gas Abwasser Parkhäuser
 Wasser Stadtbad

Produkt	Grundpreis €/Monat mit konventioneller Messung		Verbrauchspreis ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
RegioÖko	11,03	13,13	26,84	31,94

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- zu 100 % aus regenerativen Energien erzeugt, derzeit Wasserkraft
- Kundenkarte der Stadtwerke mit vielen Sparvorteilen im lokalen Einzelhandel und Dienstleistungsbereich

2.2 Mehrkosten für digitale Zähler

Zukünftig wird jeder Haushalt mit mindestens einer modernen Messeinrichtung ausgestattet. Für Stromkunden mit einem höheren Verbrauch (über 6.000 Kilowattstunden) wird ein Zählergerät Pflicht, das zudem Daten senden und empfangen kann, ein sogenanntes intelligentes Messsystem.

Eintarif	€/Monat	
	netto	brutto
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung	0,38	0,45

Eintarif	Jahresverbrauch kWh/a	€/Monat	
		netto	brutto
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	0 bis 10.000	0,38	0,45
	10.001 bis 20.000	2,48	2,95
	20.001 bis 50.000	5,28	6,28
	50.001 bis 100.000	7,38	8,78

Die Mehrkosten gelten bei vom Messstellenbetreiber veranlassten Einbau.

2.3 Stromprodukte für Zweitarifzähler (gültig ab 01.04.2024)

Produkt	Grundpreis €/Monat mit konventioneller Messung		Verbrauchspreis HT ct/kWh		Verbrauchspreis NT ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
RegioStrom	12,63	15,03	29,79	35,45	22,38	26,63

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Kundenkarte der Stadtwerke mit vielen Sparvorteilen im lokalen Einzelhandel und Dienstleistungsbereich
- Sie profitieren von der Möglichkeit, Ihren Verbrauch in die günstigen Niedertarifzeiten verschieben zu können.

Produkt	Grundpreis €/Monat mit konventioneller Messung		Verbrauchspreis HT ct/kWh		Verbrauchspreis NT ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
RegioÖko	12,63	15,03	30,08	35,80	22,68	26,99

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- zu 100 % aus regenerativen Energien erzeugt, derzeit Wasserkraft
- Kundenkarte der Stadtwerke mit vielen Sparvorteilen im lokalen Einzelhandel und Dienstleistungsbereich
- Sie profitieren von der Möglichkeit, Ihren Verbrauch in die günstigen Niedertarifzeiten verschieben zu können.

2.4. Mehrkosten für digitale Zähler

Zukünftig wird jeder Haushalt mit mindestens einer modernen Messeinrichtung ausgestattet. Für Stromkunden mit einem höheren Verbrauch (über 6.000 Kilowattstunden) wird ein Zählergerät Pflicht, das zudem Daten senden und empfangen kann, ein sogenanntes intelligentes Messsystem.

Zweitarif	€/Monat	
	netto	brutto
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung	-0,28	-0,33

Zweitarif	Jahresverbrauch kWh/a	€/Monat	
		netto	brutto
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	0 bis 10.000	-0,28	-0,33
	10.001 bis 20.000	1,82	2,17
	20.001 bis 50.000	4,63	5,51
	50.001 bis 100.000	6,73	8,01

Die Mehrkosten gelten bei vom Messstellenbetreiber veranlassten Einbau.

2.5 Niedertarifzeiten

Es gelten die Niedertarifzeiten des jeweiligen Netzbetreibers (Überlandzentrale Wörth/l.-Altheim Netz AG).

2.6 Zusätzliche Entgelte und Kosten

	Abrechnung (je Vorgang)	netto	brutto
2.6.1	Mehrkontenführung (getrennte Kundenkonten)	14,69 €	17,48 €
2.6.2	Rechnungskopie	4,20 €	5,00 €

2.7 Preiszusammensetzung und -anpassungen

Die vorgenannten Bruttopreise verstehen sich als Endpreise im Sinne des § 3 Preisangabenverordnung inklusive der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Neben der Umsatzsteuer sind mit den Preisen sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf die Energielieferung entfallenden, gesetzlich bedingten, Abgaben für Stromlieferungen (zurzeit Stromsteuer, Konzessionsabgabe, EEG-Umlage (zum 01.07.2022 entfallen), KWKG-Umlage, Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG, Umlage gemäß § 18 AbLaV) und sämtliche sonstigen Kosten für Energiebeschaffung, Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Vertrieb abgegolten. Wird der Messstellenbetrieb beziehungsweise die Messung von einem Dritten durchgeführt, werden dem Kunden die in den Preisen hierfür enthaltenen Entgelte für Messstellenbetrieb/Messung erstattet. Informationen zur Anpassung der Preise durch die Stadtwerke Landshut und den damit verbundenen Rechten des Kunden sind in den „Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (AGB-Strom-VT)“ enthalten.

3. Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen

Die unter Ziffer 2 genannten Stromlieferungsverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und sind mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum des Lieferbeginns (Mindestlaufzeit), ordentlich kündbar. Außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.